

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 3
Ausgabetag 27. Januar 1950

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
16. 12. 1949	Anordnung über die Industrieberichterstattung im Gebiet von Groß-Berlin 11	14. 1. 1950	Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nicht-metallischen Altstoffen 14
14. 1. 1950	Verordnung über die Aussetzung des städtischen Schuldendienstes 13	18. 1. 1950	Anordnung über Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. Februar 1950 bis auf weiteres — Preisliste Nr. 2/1950 15
14. 1. 1950	Verordnung über die Feststellung und Entlastung von Haushaltsrechnungen 13	18. 1. 1950	Polizeiverordnung über das Verbot des Betretens von Ruinengrundstücken 16
14. 1. 1950	Verordnung über Forderungen der geeigneten Banken und Versicherungen 13		
14. 1. 1950	Verordnung zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten im Obstbau 14		

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Anordnung über die Industrieberichterstattung im Gebiet von Groß-Berlin.

Vom 16. Dezember 1949.

Auf Grund der §§ 1 und 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Natürliche und juristische Personen als Inhaber oder Verwalter der in der Anlage aufgeführten, in Groß-Berlin gelegenen gewerblichen Betriebe sowie derjenigen in Groß-Berlin gelegenen Industrie- und Handwerksbetriebe, die eine Produktionsauflage erhalten haben (ausgenommen die Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie — diese siehe § 3 —), sind zur Industrieberichterstattung hinsichtlich dieser Betriebe verpflichtet.

(2) Die Industrieberichterstattung umfaßt:

1. den Monatsbericht,
2. den Vierteljahresbericht,
3. den Jahresbericht.

(3) Umfang, Inhalt und Form der Berichterstattung ergeben sich aus den jeweils für die Industrieberichterstattung herauszugebenden Erläuterungen und Vordrucken, die den Berichterstattungspflichtigen zugestellt werden, soweit sie nicht öffentlich bekanntgegeben werden.

§ 2

Die Industrieberichte zu § 1 sind einzureichen:

- a) bei dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft, von allen Vereinigungen volkseigener Betriebe für ihre eigenen Betriebsstätten sowie die ihnen unterstellten Betriebe,
- b) bei dem für den Betriebssitz zuständigen Bezirksamt, Abteilung Wirtschaft, von allen sonstigen Betrieben.

§ 3

(1) Inhaber und Verwalter von in Groß-Berlin gelegenen Betrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, die der Berichterstattungspflicht nach Befehl 108/1946 des Obersten Chefs der sowjetischen Militäradministration und Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland unterliegen, haben außer dem bisher nach Befehl 108 abzugebenden Monatsbericht einen Vierteljahresbericht zu erstatten.

(2) Der Vierteljahresbericht ist den für die Abgabe der Monatsberichte gemäß Befehl 108 zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin einzureichen.

§ 4

(1) Der Monatsbericht ist bis zum 3. Tag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, der Vierteljahresbericht bis zum 15. Tag des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats bei den in §§ 2 und 3 bezeichneten Stellen einzureichen. Fallen diese Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Bericht spätestens bis zum vorausgehenden Werktag einzureichen.

(2) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe reichen ihre Monatsberichte bis zum 5. Tag, ihre Vierteljahresberichte bis zum 18. Tag des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats ein; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Termin für die Einreichung des Jahresberichts wird später bekanntgegeben werden.

§ 5

In allen Fällen, in denen von den auskunftsberechtigten Stellen gemäß § 4 der Auskunftspflichtverordnung Betriebsbesichtigungen durchgeführt oder sonstige nach § 4 a. a. O. vorgesehene Maßnahmen getroffen werden, können die Kosten, die herbei entstehen, den meldepflichtigen Personen auferlegt werden.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung, insbesondere unvollständige oder unrichtige Berichterstattung sowie Fristversäumungen werden nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr im Wege gerichtlicher Strafverfolgung oder im Ordnungsstrafverfahren geahndet. Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die jeweils auskunftsberechtigte Stelle zuständig.

§ 7

Die Beitreibung der Gebühren und Umlagen sowie der nach § 6 verhängten Ordnungsstrafen erfolgt auf Ersuchen der auskunftsberechtigten Stellen durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1949.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Abteilung Handel und Versorgung

Dr. Schwarz

Bürgermeister

Anlage

zur Anordnung über die Industrie-Berichterstattung

Industrie-Betriebe, deren Inhaber oder Verwalter der Meldepflicht unterliegen

Industriezweig	Meldepflichtige Betriebe*)
Bergbau einschl. Kohlenbergbau	alle
Energiewirtschaft:	
Elektrostationen	alle Werke mit einer installierten Leistung von 500 kW und mehr; unter 500 kW soweit mit Stromproduktionsauflage
Gaswerke	alle
Metallurgie (einschl. Eisen- und Buntmetalle, Eisen schaffende, NE-Metalle schaffende Industrie und Gießerei)	alle
Maschinenbau (einschl. Fahrzeugbau)	über 5 Beschäftigte
Stahlbau, Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	über 5 Beschäftigte

Industriezweig	Meldepflichtige Betriebe*)
Feinmechanik und Optik (einschließlich Uhren und Büromaschinen)	alle (ohne Uhrenreparaturwerkstätte)
Medizinmechanik	alle
Elektroindustrie	alle (ohne selbständige Installateure)
Chemische Industrie (einschl. Herstellung von Kunststoff-erzeugnissen, Tierkörperverwertungsanstalten, Kosmetische und Seifenindustrie)	über 5 Beschäftigte
Kali- und Steinsalzwerke	alle
Pharmazeutische Industrie	über 5 Beschäftigte (ohne Apotheken)
Gummi- und Asbestindustrie	alle (einschl. Betriebe f. Vulkanisierung mit mech. Einrichtung u. mehr als 5 Beschäftigten)
Herstellung v. Baumaterialien:	
Ziegelfabriken	über 10 Beschäftigte
Zementfabriken	alle
Sonstige Industriezweige für Baumaterialien (ohne Keramik)	über 3 Beschäftigte
Herstellung keramischer Erzeugnisse	über 5 Beschäftigte
Glasindustrie	über 5 Beschäftigte
Holzverarbeitende Industrie:	
Sägewerke und Hobelwerke	über 5 Beschäftigte
Selbständige Holzimprägnieranstalten	alle
Furnier- und Sperrholzwerke	alle
Herstellung von Möbeln und Bauhilfsmaterialsowie Holzwarenindustrie	über 5 Beschäftigte
Herstellung von Fässern	alle (außer Böttchereien)
Herstellung von Holzkisten	über 3 Beschäftigte
Herstellung von Holzwolle und Spänen	alle
Herstellung von Rohr- und Korbmöbeln u. a. Erzeugnisse aus Geflecht, Bürsten- und Pinselindustrie	über 3 Beschäftigte
Klaviere, Harmonien, Orgeln und sonstige Musikinstrumente aus Holz	alle
Textilindustrie:	
Herstellung von Kunstseide und Zellwolle	alle
Wollwäschereien, Kämmerei und Bearbeitung von Fasertstoff	alle
Spinnerei, Zwirneri, Weberei	über 3 Beschäftigte
Herstellung von Filz, Watte und Verbandmaterial	über 5 Beschäftigte
Textilausrüstung	mehr als 5 Beschäftigte (selbständige Betriebe)
Leichtindustrie:	
Nähindustrie	über 5 Beschäftigte (ohne Reparaturwerkstätten)
Herstellung von Trikotagen und Wirkerei	über 5 Beschäftigte
Herstellung von Erzeugnissen aus Bändern und von Posamenten	über 5 Beschäftigte
Lederfabriken, Gerbereien u. Zurichtereien	alle

Industriezweig	Meldepflichtige Betriebe*)
Schuhindustrie (ohne selbständige Reparaturwerkstätten)	über 3 Beschäftigte
Herstellung von Treibriemen Leder- und Sattlerwaren . .	alle
Herstellung von Handschuhen Pelzveredelung und -verarbeitung	über 5 Beschäftigte
Zellstoff- und Papierindustrie einschl. Papierverarbeitung:	
Zellstoff- u. Papierindustrie, Papierveredelung	alle
Herstellung von Erzeugnissen aus Pappe und Papier . . .	über 5 Beschäftigte
Druck- und Vervielfältigungsgewerbe	über 5 Beschäftigte

*) Für Betriebe, bei denen die oben gegebene Abgrenzung vorübergehend oder dauernd unterschritten wird, erlischt die Meldepflicht erst nach Zustimmung seitens des zuständigen Bezirksamtes, Abteilung Wirtschaft.

Verordnung

über die Aussetzung des städtischen Schuldendienstes.

Vom 14. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die vom Magistrat von Groß-Berlin für die Haushaltsjahre 1945, 1946, 1947, 1948 und 1949 beschlossene Aussetzung des Zinsen- und Tilgungsdienstes für alle vor dem 9. Mai 1945 aufgenommenen Schulden Groß-Berlins einschließlich der Schulden der städtischen Eigenbetriebe und der rein städtischen Gesellschaften wird bis auf weiteres mit der Maßgabe verlängert, daß Hypothekenschulden auf stadteigenen Grundstücken in Sonderfällen verzinst und getilgt werden können. Mit der Durchführung wird die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin beauftragt.

§ 2

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 an.

Berlin, den 14. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Verordnung

über die Feststellung und Entlastung von Haushaltsrechnungen.

Vom 14. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Hauptprüfungsamt wird ermächtigt, von der weiteren Prüfung der bisher nicht entlasteten Haushaltsrechnungen abzusehen.

(2) Über die Haushaltsrechnung 1948 ist ein Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 2

Die Entlastung der Haushaltsrechnungen 1936 bis 1944 unterbleibt.

§ 3

Die Haushaltsrechnungen 1945 bis 1948 werden entlastet.

§ 4

(1) Prüfung und Entlastung der außerhalb der Haushaltsrechnung zu legenden Abschlüsse bis einschließlich der Abschlüsse des Geschäftsjahres 1948 sind von der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin auf Vorschlag des Hauptprüfungsamtes zu regeln.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 erstreckt sich auf die Abschlüsse der städtischen Eigenbetriebe, städtischen Gesellschaften, Gesellschaften mit überwiegend städtischer Beteiligung und sonstigen städtischen Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung.

(3) Prüfung und Entlastung der Abschlüsse der volkseigenen Betriebe sind besonders zu regeln.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Verordnung

über Forderungen der enteigneten Banken und Versicherungen.

Vom 14. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Rechtsträger für die auf Grund der Verordnung vom 10. Mai 1949 (VOBl. I S. 112) und der Bekanntmachung vom 19. November 1949 (VOBl. I S. 477) in Volkseigentum übergeführten Forderungen der enteigneten Banken und Versicherungen — Liste A und B — ist die Gebietskörperschaft Groß-Berlin, vertreten durch den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen.

§ 2

(1) Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen kann die Verwaltung der im § 1 genannten Vermögenswerte einer bestehenden oder zu gründenden Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen, die im Verordnungsblatt für Groß-Berlin bekanntzugeben ist. § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1949 (VOBl. I S. 149) wird insoweit abgeändert.

(2) Die bisher anderen Stellen erteilten Vollmachten zum Inkasso der im § 1 genannten Forderungen sind nicht mehr rechtswirksam. Diese Stellen sind verpflichtet, Abrechnungen zu fertigen und sämtliche Kreditunterlagen dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen, zu übergeben. Die Einziehung der Forderungen der enteigneten Banken verbleibt jedoch bis auf weiteres bei der „Kommission für die von den in Berlin geschlossenen Banken gewährten Darlehen und Hypotheken (Inkassokommission)“.

§ 3

(1) Ab 1. Januar 1950 haben nur noch Zahlungen schuldbefreiende Wirkung, die zugunsten der im § 2 benannten Stelle geleistet werden.

(2) Zur Ausfertigung von Löschungsbewilligungen für zurückgezahlte Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden ist nur der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen, bzw. die von ihm gemäß § 2 benannte Stelle befugt.

(3) Die Grundbuchämter sind ermächtigt, die Löschung solcher Grundpfandrechte auch ohne Vorlegung des Briefes vorzunehmen.

§ 4

(1) Die Einnahmen aus der Verwaltung der Forderungen der enteigneten Banken werden nach Abzug der Verwaltungskosten

a) dem Rücklagefonds zur Tilgung der Verpflichtungen aus der Altguthabenablösungsanleihe gemäß SMAD-Befehl Nr. 111/48 Ziffer 7 Buchstabe f vom 23. Juni 1948 über die Durchführung der Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone in Verbindung mit der Anweisung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. September 1948 über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind und der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Mai 1949 zugeführt,

b) zur Finanzierung des Investitions- und Generalreparaturplanes der Gebietskörperschaft Groß-Berlin verwendet.

(2) Die aus der Verwaltung der Forderungen der enteigneten Versicherungsgesellschaften anfallenden Erträge erhält gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Mai 1949 die „Berolina“ Allgemeine Versicherungsanstalt von Groß-Berlin, soweit sie zur Erfüllung der Versicherungsleistungen, zur Bildung eines Reservefonds (Verlustrücklage) und eines Deckungsstockes gemäß §§ 37, 65 und 66 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erforderlich sind. Der verbleibende Betrag wird zur Finanzierung des Investitions- und Generalreparaturplanes der Gebietskörperschaft Groß-Berlin verwendet. Die Beträge für den Reservefonds und den Deckungsstock sind von der „Berolina“ bei einem von der Abteilung Finanzen zu bestimmenden öffentlichen Finanzierungsinstitut langfristig anzulegen.

§ 5

Die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Abteilung Banken und Versicherungen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Abteilung Banken und Versicherungen

Bullerjahn

Stadtrat

Verordnung

zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten im Obstbau.

Vom 14. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Winter, spätestens bis zum 15. März, sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Obstbäumen und -sträuchern verpflichtet:

1. die abgestorbenen oder im Absterben begriffenen Obstbäume und Obststräucher, ferner die Obstbäume und Obststräucher, die von Krankheiten und Schädlingen so stark befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind, zu beseitigen und zu verbrennen,
2. die Obstbäume und -sträucher sachgemäß auszulichten, dürre absterbende Äste, Misteln, Kirschenhexenbesen

und Wurzelausläufer zu entfernen sowie Obstbäume und -sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke zu säubern,

3. Raupennester und Fruchtmumien zu entfernen und sofort zu verbrennen.

§ 2

Die Obstbäume und -sträucher sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten mit einem anerkannten Winterspritzmittel (Dinitrokresolmittel oder Obstbaumkarbolineum) sachgemäß zu bespritzen.

§ 3

Der Bekämpfung der Blutlaus ist während des ganzen Jahres besondere Aufmerksamkeit zu schenken; alle Blutlausherde sind mit einem von der Biologischen Zentralanstalt anerkannten Mittel zu bepinseln.

§ 4

(1) Die Kontrolle der angeordneten Maßnahmen obliegt dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Hauptamt für Grünplanung und Gartenbau, und den Grünplanungssämtern der zuständigen Bezirksverwaltungen. Die Bezirkskleingartenverbände und -gruppen können von den örtlichen Grünplanungssämtern dabei eingeschaltet werden.

(2) Kommen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen und -sträuchern ihren Pflichten gemäß §§ 1, 2 und 3 nicht nach, so kann das Amt für Grünplanung und Gartenbau der zuständigen Bezirksverwaltung Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichteten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Das Amt für Grünplanung und Gartenbau setzt die Höhe der zu erstattenden Kosten fest.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000,— DM und bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder Haft bestraft.

§ 6

Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an ist die Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGBI. I S. 1143) in Berlin nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Bau- und Wohnungswesen

A. Munter

Stadtrat

Verordnung

über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen.

Vom 14. Januar 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Ablieferung von

1. Lumpen,
2. Altpapier,
3. gesammelten Knochen,
4. Glasbruch

werden die in der Anlage aufgeführten Sachprämien gewährt. Die für die Altstoffwarengruppen aufgeführten Sachprämien können innerhalb ihrer Warengruppen in entsprechender Menge wahlweise bezogen werden mit Ausnahme der Prämien für Knochen.

§ 2

(1) Prämienberechtigt sind:

1. Haushalte;
2. Gewerbebetriebe und öffentliche Anstalten, soweit ihnen nicht Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fertigerzeugnisse zur Verarbeitung oder Verwendung für gewerbliche Zwecke planmäßig zugeteilt werden und bei deren Verarbeitung oder Verwendung Altstoffe abfallen;
3. gewerbliche Anfallstellen, die Altpapier abliefern mit Ausnahme der graphischen Betriebe sowie der Papier- und Pappenverarbeitungsbetriebe;
4. landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe;
5. alle Anfallstellen bei der Ablieferung von Glasbruch.

(2) Verwaltungsstellen haben keinen Anspruch auf Prämien.

§ 3

Die Erfassungsstellen haben an die Prämienberechtigten bei der Ablieferung der im § 1 genannten Altstoffe Prämien Gutscheine über die nach der Anlage zu gewährenden Sachprämien auszugeben.

§ 4

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin wird ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanweisungen zu erlassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister
Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat

Anlage

zu § 1 vorstehender Verordnung

Verzeichnis

der für die Altstoffablieferung zu gewährenden Prämien

I.

Prämiensatz für die Ablieferung von Lumpen

Der Prämiensatz für die Ablieferung von Lumpen beträgt für:

- 1 kg Lumpen Qualität I (wollgestrickt) = 8 Punkte
- 1 kg Lumpen Qualität II (sonstige Lumpen) = 4 Punkte

II.

Prämiensatz für die Ablieferung von Altpapier

Der Prämiensatz für die Ablieferung von Altpapier beträgt für:

- 0,5 kg Altpapier 1 Rolle Tapete
- Pappe 20—30 % des abgegebenen Gewichts
- Packpapier 20 % des abgegebenen Gewichts.

III.

A. Prämiensatz für die Ablieferung von gesammelten Knochen

Der Prämiensatz für die Ablieferung von gesammelten Knochen beträgt für:

- a) 1 kg gesammelte Knochen 1 Stück Seife im Gewicht von 50 g mit 60 % Fettsäuregehalt
- b) 20 kg gesammelte Knochen 1 kg tierischer Knochenleim.

Die Leimprämie wird nur gewährt bei Ablieferung von gesammelten Knochen durch handwerkliche Tischlereibetriebe, denen die Genehmigung zur Erfassung von Knochen erteilt worden ist.

B. Prämiensatz für die Erfassung von gesammelten Knochen

Der Prämiensatz für die Erfassung von gesammelten Knochen beträgt:

- a) durch Kleinhändler für
50 kg gesammelte Knochen 1 Stück Seife im Gewicht von 50 g mit 60 % Fettsäuregehalt
- b) durch Mittelhändler
200 kg gesammelte Knochen 1 Stück Seife im Gewicht von 50 g mit 60 % Fettsäuregehalt.

IV.

Prämiensatz für die Ablieferung von Glasbruch

Als Prämien werden Glaserzeugnisse in Höhe von 10 % des Gewichtes des abgelieferten Glasbruches gewährt. Die Art der Glaserzeugnisse richtet sich nach der Sorte des abgelieferten Glasbruches.

**Höchstpreise für Obst und Gemüse
ab 1. Februar 1950 bis auf weiteres
Preisliste Nr. 2/1950.**

Vom 18. Januar 1950.

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengenabgabe	Erzeugerhöchstabgabepreis		Kleinhändlerhöchstabgabepreis	
		DM	DM	DM	DM
Weißkohl	100 kg	16,—	21,65	je kg	0,29
Rotkohl	100 kg	22,—	28,55	je kg	0,38
Kohlrabi o. L.	100 kg	18,—	23,90	je kg	0,32
Karotten o. L. über 20 mm Ø	100 kg	28,—	35,60	je kg	0,47
Möhren o. L. rot üb. 20 mm Ø	100 kg	16,—	21,65	je kg	0,29
rot üb. 15 mm Ø	100 kg	10,—	14,40	je kg	0,19
Sellerie o. L.	100 kg	38,—	47,30	je kg	0,63
Rote Beete	100 kg	10,—	14,40	je kg	0,19
Kohlrüben, gelb	100 kg	10,—	14,40	je kg	0,19
weiß	100 kg	3,—	12,10	je kg	0,16
Porree über 25 mm Ø	100 kg	40,—	49,55	je kg	0,66
15—25 mm Ø	100 kg	32,—	40,40	je kg	0,54
unter 15 mm Ø	100 kg	18,—	23,90	je kg	0,32
nur geputzte Ware.					
Petersilienwurzel m. L. über 30 mm Ø	100 Stck.	6,—	7,50	je Stck.	0,10
20—30 mm Ø	100 Stck.	4,—	5,20	je 10 St.	0,70
unter 20 mm Ø	100 Stck.	2,—	2,75	je 10 St.	0,37
Petersilienwurzeln über 20 mm Ø	100 kg	30,—	38,10	je kg	0,51
Äpfel und Birnen	Es gelten unverändert die Erzeugerpreise ab 1. November 1949 — vgl. Preisliste Nr. 11/1949 (VOBl. I S. 382) — Lagerkostenzuschläge sind nach § 25 der Frischwaren-Anordnung vom 27. März 1942 zu berechnen.				

Im übrigen bleiben die zusätzlichen Bestimmungen der Preisliste Nr. 10 vom 23. September 1949 (VOBl. I S. 302) weiterhin in Kraft.

Berlin C 2, den 18. Januar 1950.
HPrA. 3071 — 316/50

Der Magistrat von Groß-Berlin
Rahn
Leiter des Hauptpreisesamtes

**Polizeiverordnung
über das Verbot des Betretens von Ruinengrundstücken.**

Vom 18. Januar 1950.

Zur Verhinderung von Unfällen und Materialdiebstählen wird mit Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin folgendes verordnet:

§ 1

Das Betreten von Grundstücken mit Ruinen (Gebäude-
reste, Trümmer) ist verboten, auch in Fällen, wo keine be-
sondere baupolizeiliche Anordnung die betreffende Ruine
als einsturzfähig bezeichnet. Verboten ist ferner das
Betreten zerstörter Gebäudeteile in bewohnten oder be-
nutzten Gebäuden.

§ 2

Das Verbot des Betretens von Grundstücken mit Ruinen
bezieht sich nicht:

- a) auf diejenigen Personen, die im Besitz einer schrift-
lichen Genehmigung des Magistrats von Groß-Berlin
sind,
- b) auf Wege, die durch Ruinengrundstücke zu Wohn-
gebäuden oder Betrieben oder anderen Grundstücken

führen und von der Baupolizei zur Benutzung frei-
gegeben sind.

Der zu a) erforderliche Genehmigungsschein ist bei dem
für das betreffende Grundstück zuständigen Bezirksamt
— Baupolizeiamt — einzuholen und stets mit sich zu
führen.

§ 3

Für das unbefugte Betreten von Ruinen durch Kinder
und Jugendliche werden Eltern oder Erziehungsberechtigte
zur Verantwortung gezogen.

§ 4

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverord-
nung wird ein Zwangsgeld bis zu 150,— DM bzw. bei
Nichtbeitreibung Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Ver-
öffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in
Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1950.

— V 3/1 18. 01/50 —

Der Präsident der Volkspolizei in Berlin

I. V.: G y p t n e r

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 3 vom 23. Januar 1950 enthält nachstehende
Amtliche Bekanntmachungen:

Bekanntmachung über die Lohnsteuerkarten 1950, die
Lohnsteuerbescheinigungen 1949 und die Abgabe
der Lohnsteuerkarten 1949 an die Finanzämter

Bekanntmachung über neue deutsche Normen

Bekanntmachung der Pfandleihanstalt Groß - Berlin
über die Versteigerung von Pfändern

Bekanntmachung über Straßenumbenennungen im
Verwaltungsbezirk Mitte und Prenzlauer Berg und
im Verwaltungsbezirk Treptow

Bekanntmachung über Ausbruch der Schweinepest

Bekanntmachung des Bezirksamts Weißensee von
Groß-Berlin über den Ablauf des Nutzungsrechtes
auf den Friedhöfen Weißensee und Hohenschön-
hausen

Betr.: Einbanddecken für den Jahrgang 1949 (beide Teile)

Um unseren Beziehern die Möglichkeit zu geben, sich den geschlossenen Jahrgang 1949 des Verordnungs-
blattes für Groß-Berlin einbinden zu lassen, bringen wir demnächst

Einbanddecken für Teil I und für Teil II (getrennt)

in einer haltbaren Halbleinen-Ausführung, mit Aufdruck auf Rücken und Deckel, zum Einzelpreis von 1,50 DM
ab Verlag heraus; bei Zusendung zuzüglich 0,20 DM Versandkosten.

Wir bitten um Ihre Bestellung unter Angabe der gewünschten Ausführung (Teil I, Teil II oder beide Teile).
Der Auslieferungsbeginn wird an dieser Stelle bekanntgegeben.

Fehlende Hefte des Jahrganges 1949 können — soweit verfügbar — nachbezogen werden!

DAS NEUE BERLIN VERLAGSGESELLSCHAFT m. b. H., Berlin N 4, Liniestraße 139/140

(am Oranienburger Tor) Fernruf 42 59 41

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe
je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend Amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin, Bekanntmachungen der Gerichte der Wirtschaft und etwaige sonstige
Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Rechtswesen, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit
Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.
Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.
Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstr. 139/140 Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen
können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Ostzone aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4.
77 6. 1. 50